

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel**  
**Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 30. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Forschung, Entwicklung und Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 2 (Durchführung und Auswertung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens) muss die Prüfung in Modul 1 (Grundfragen und Methoden forschenden Lernens) erfolgreich absolviert worden sein.

(2) Für die Zulassung zu Prüfungen von Wahlmodulen der jeweiligen Vertiefungsrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

- Vertiefungsrichtung „Soziale Arbeit“:  
zu Prüfungen des Moduls 5 (Analyse und Gestaltung sozialpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen) wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in Modul 3 (Sozial[arbeits]wissenschaftliche Zugänge zur Sozialen Arbeit) sowie in Modul 4 (Entwicklung und Grundlagen professioneller Handlungsstrategien) erfolgreich absolviert hat.
- Vertiefungsrichtung „Rehabilitation/ Gesundheit“:  
zu Prüfungen des Moduls 8 (Strukturen rehabilitations- und gesundheitswissenschaftlicher Handlungsfelder) wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in Modul 6 (Theoretische Zugänge zu den Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften) sowie in Modul 7 (Handlungsstrategien der Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften) erfolgreich absolviert hat.
- Vertiefungsrichtung „Kindheitspädagogik“:  
zu Prüfungen des Moduls 11 (Bildungsprozesse im Kontext biographischen Lernens) wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in Modul 9 (Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik) sowie in Modul 10 (Beratung und Kooperation in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern) erfolgreich absolviert hat.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

## **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Zugang zum Master-Studiengang FEM erhält, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem der Studiengänge Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung im Kindesalter oder Physiotherapie erworben hat.

Weiterhin erhält Zugang, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang erworben hat, der überwiegend Module mit einer ähnlichen angestrebten Qualifikation wie

bei den Studiengängen nach Satz eins aufweist. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juli 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S.77) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21. Juli 2017  
Fachhochschule Kiel  
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Gaby Lenz  
- Die Dekanin -

## **Anhang 1      Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“**

### **Qualifikationsziele**

Der Master Forschung, Entwicklung und Management ist ein sozialwissenschaftlich fundierter Studiengang, der in drei Vertiefungen jeweilig Spezialisierungen in unterschiedliche disziplinäre Gebiete bietet.

Die Absolventinnen und Absolventen können ausgewählte Diskurse ihres Vertiefungsgebietes (Soziale Arbeit oder Rehabilitation/Gesundheit oder Kindheitspädagogik) wiedergeben, differenzieren und sich in ihnen positionieren. Zudem sind sie in der Lage, vertiefungsrichtungübergreifende gesellschaftliche, organisations- und fallbezogene Probleme zu identifizieren und interdisziplinär zu bearbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen politische Rahmenbedingungen des Managements in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und können ausgewählte Methoden und Instrumente fachlicher, betriebswirtschaftlicher, organisations- und mitarbeiterbezogener Steuerung anwenden und evaluieren. Zudem können sie qualitative und quantitative Forschungsprozesse planen, durchführen, auswerten und für die Bedürfnisse verschiedener Gruppen angemessen präsentieren sowie für die jeweilige Weiterentwicklung der Praxis nutzen. Forschung steht dabei jeweils in einem engen Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit, Rehabilitation/Gesundheit und Kindheitspädagogik.

Durch den frei wählbaren Bereich in den Wahlpflichtmodulen haben die Absolventinnen und Absolventen eine Spezifizierung entweder im Management oder der Didaktik absolviert.

Sie sind in der Lage, den eigenen Lern- und Arbeitsprozess vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lernbiografie zu reflektieren und lernförderlich zu organisieren.

Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, selbstständig problemlösend in Gruppen zu agieren, die Ergebnisse dieser Arbeit zu reflektieren und die Heterogenität von Gruppen wertschätzend zu nutzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Gruppen zu leiten, einzelne Teammitglieder gezielt zu unterstützen und, wenn nötig, bei Konflikten professionell zu intervenieren.

Die Absolventinnen und Absolventen können die auf Nutzerinnen und Nutzer bezogenen sowie gesellschaftlich-integrative Funktionen der Sozial- und Gesundheitsberufe systematisieren. Sie können die Bedeutung der Sozial- und Gesundheitswirtschaft als Arena des Wohlfahrtsstaates und Impulsgeber sozialen Wandels einordnen und diese politisch und volkswirtschaftlich begründen. Sie kennen wesentliche Merkmale einer professionellen Ausgestaltung personenbezogener Sozialer Dienstleistungen.

Die Absolventinnen und Absolventen können für das hochgradig heterogene und sich in einem schnellen Wandel befindende Feld der Sozialen und Gesundheitsberufe durch ihre Professionalität, speziell ihr Managementhandeln und ihre Kompetenz, neues Wissen für die Praxis und die Profession/Disziplin zu generieren, weiterentwickeln.

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation / Gesundheit oder Kindheitspädagogik“<sup>3)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1)</sup></b>						
1	8.01.00	Grundfragen und Methoden forschenden Lernens		15	11	1
2	8.02.00	Durchführung und Auswertung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens		15	10	2-3
3	8.12.00	Management und Finanzierung		10	8	1-2
4	8.13.00	Management und Leitung		10	8	2-3
			Summe:	<b>50</b>		
<b>Wahlmodule der Vertiefungsrichtung „Soziale Arbeit“</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
9	8.03.00	Sozial(arbeits)wissenschaftliche Zugänge zur Sozialen Arbeit		10	6	1
10	8.04.00	Entwicklung und Grundlagen professioneller Handlungsstrategien		10	6	2
11	8.05.00	Analyse und Gestaltung sozialpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen		15	10	3
			Summe Wahl:	<b>35</b>		
<b>Wahlmodule der Vertiefungsrichtung „Rehabilitation /Gesundheit“</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
12	8.06.00	Theoretische Zugänge zu den Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften		10	6	1
13	8.07.00	Handlungsstrategien der Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften		10	6	2
14	8.08.00	Strukturen rehabilitations- und gesundheitswissenschaftlicher Handlungsfelder		15	10	3
			Summe Wahl:	<b>35</b>		
<b>Wahlmodule der Vertiefungsrichtung „Kindheitspädagogik“</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
15	8.09.00	Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik		10	6	1
16	8.10.00	Beratung und Kooperation in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern		10	6	2
17	8.11.00	Bildungsprozesse im Kontext biographischen Lernens		15	10	3
			Summe Wahl:	<b>35</b>		
<b>Weitere Wahlmodule<sup>2)</sup></b>						
6	8.14.00	Vertiefung Management		15	10	3-4
7	8.15.00	Lehren lernen		15	10	3-4
		Module im Umfang von 30 LP im Angebot	zu belegen:	15		
			Summe Wahl:	<b>15</b>		
18	9970	Master-Thesis		20	2	4
			Summe:	<b>120</b>		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.